



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Per E-Mail an: mitberichte@pom.be.ch

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern

Generalsekretariat

Kramgasse 20

3011 Bern

Bern, 18. November 2016

Stellungnahme der Demokratischen Juristinnen und Juristen Bern (djb) zur Totalrevision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) und zum neuen Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 22. August 2016 bedanken wir uns vorab für die Gelegenheit, zur Totalrevision des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) und dessen geplante Ablösung durch ein neues Gesetz über den Justizvollzug (JVG) Stellung nehmen zu können. Gerne ergreifen die djb die Gelegenheit, das formale Ziel eines modernen und schlanken Gesetzes mit einem logischen Aufbau und einer klaren Systematik einerseits anerkennend zu würdigen, aber andererseits auf folgende inhaltliche Kritikpunkte hinzuweisen.

Allgemeine Bemerkungen:

Die djb begrüssen die Leitidee des neuen Gesetzes, wonach Grundsätzliches und somit auch schwere Eingriffe in die Rechtsstellung der Eingewiesenen im neuen Gesetz und Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen. Weil indes der Entwurf der ebenfalls totalrevidierten Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV) beziehungsweise die neue Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV) noch nicht vorliegt, bleibt im Rahmen dieser Vernehmlassung offen, nach welchen Gesichtspunkten entschieden wird, welcher konkrete



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Regelungsgegenstand im Gesetz und welcher in der Verordnung geregelt werden soll. Dieser Umstand ist insbesondere mit Blick auf die Vollzugsziele zu kritisieren, welche neu auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen (Vortrag des Regierungsrates, Ziff. 3, S. 3). Indem der Zweck des Freiheitsentzugs im Gesetz zwar angesprochen wird – beispielsweise in Art. 19 Abs. 4 JVG –, im Einzelnen jedoch auf Verordnungsstufe geregelt werden soll, wird dem Regierungsrat die Möglichkeit eröffnet, das auch im Bundesrecht namentlich in Art. 75 Abs. 2 StGB (Schweizerisches Strafgesetzbuch) verankerte Ziel der Resozialisierung zugunsten eines rein auf die Sicherung und den Ausschluss jeglichen Risikos ausgerichteten Strafvollzugs zu unterlaufen. Diese Befürchtung gründet insbesondere auf der Tatsache, dass wesentliche neue Bestimmungen im Gesetz, namentlich der 5. Abschnitt über den Umgang mit Personendaten (Art. 23 - 27 JVG), in erster Linie dem sogenannten risikoorientierten Justizvollzug dienen, während sich umgekehrt keine neuen Bestimmungen mit dem Ziel, die Wiedereingliederung von Eingewiesenen in die Gesellschaft zu verbessern, finden lassen.

- Um zu verhindern, dass der Regierungsrat auf Verordnungsstufe vom Ziel der Wiedereingliederung Eingewiesener in die Gesellschaft abrücken könnte, fordern die djb, dass im Gesetz ein **Zweckartikel** – vergleichbar den geltenden Art. 17 und 18 SMVG – aufgenommen wird, welcher die mit dem Justizvollzug im Kanton Bern betrauten Behörden und Einrichtungen verpflichtet, dem **Ziel der Resozialisierung** Rechnung zu tragen.
- In Bezug auf die Resozialisierung erachten wir insbesondere die **Aus- und Weiterbildung der Gefangenen** als zentral. Gemäss Art. 82 StGB ist den Gefangenen nach Möglichkeit Gelegenheit zu einer seinen Fähigkeiten entsprechenden Aus- und Weiterbildung zu geben. Das vorliegende Gesetz nimmt jedoch in keinem Artikel auf diese Möglichkeit Bezug.
- Im Zusammenhang mit dem Kernanliegen der Resozialisierung erachten es die djb zudem als zwingend, dass die im sozialen und seelsorgerischen Bereich fachkompetenten Dienste und Einrichtungen, namentlich die **Bewährungshilfe**, die **soziale Betreuung** und die **Seelsorge**, dem Grundsatz nach wie bisher **im Gesetz** – vergleiche Art. 43 SMVG – und nicht bloss auf Verordnungsstufe geregelt werden.



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 6 Abs. 1 lit. h JVG:

Mit 6 Abs. 1 lit. h JVG (und der entsprechend vorgeschlagenen Bestimmung im Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung, zur Strafprozessordnung und zur Jugendstrafprozessordnung (EG ZSJ)) würde der Vollzugsbehörde bei selbständigen nachträglichen Entscheiden nach Strafprozessordnung (StPO) Parteistellung eingeräumt. Ein selbständiges nachträgliches Verfahren ist bspw. bei der Verlängerung der stationären therapeutischen Massnahme auf Antrag der Vollzugsbehörde gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB vorgesehen (für eine vollständige Übersicht des Anwendungsbereichs vgl. SCHWARZENEGGER in DONATSCH et al., Kommentar zur StPO, Zürich 2014, N 2 zu Art. 363). Im Unterschied zum geltenden Recht würde die Vollzugsbehörde namentlich zur Anfechtung von selbständigen nachträglichen Entscheiden berechtigt. Die Einführung dieser Bestimmung setzt gemäss Art. 104 Abs. 2 StPO die Wahrung öffentlicher Interessen voraus (vgl. SCHWARZENEGGER, a.a.O., N 14 zu Art. 104). Entstehungsgeschichtlich knüpft Art. 104 Abs. 2 StPO an die bereits vor Einführung der StPO «in einzelnen Kantonen vorhandenen Regelungen an, wonach beispielsweise die Fürsorge-, die Sozial- oder die Umweltschutzbehörden bei Delikten in den jeweiligen Bereichen Rechtsmittel einlegen können» (BBl 2005, S. 1085). Die Einräumung entsprechender behördlicher Parteirechte entstand vor dem Hintergrund der Annahme, dass spezialisierte Verwaltungsbehörden besser in der Lage seien, Verstösse gegen Verwaltungsnormen zu erkennen und zu verfolgen (vgl. BSK StPO-Küffer, N 23 zu Art. 104 StPO). In Verfahren bei selbständig nachträglichen Entscheiden ist die Vollzugsbehörde – soweit ein Bezug zu ihrem sachlichen Zuständigkeitsbereich besteht – bereits als Antragstellerin vorgesehen. Zur «Wahrung öffentlicher Interessen» erscheint es daher nicht erforderlich, dieser die Parteistellung zuzugestehen. Die djb bezweifeln daher, dass die Einführung von Art. 6 Abs. 1 lit. h mit der *ratio legis* von Art. 104 Abs. 2 StPO vereinbar ist.

- Aus diesem Grund beantragen die djb, Art. 6 Abs. 1 lit. h JVG sowie Artikel 61a EG ZSJ zu streichen.

Art. 9 Abs. 2 lit. d JVG:

Gemäss Abs. 2 lit. d JVG sollen in Gefängnissen ausnahmsweise auch fürsorgerische Unterbringungen nach Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) vollzogen werden können. Nach Art. 426 Abs. 1 ZGB darf eine Person, die an einer psychischen Störung oder an geistiger Behinderung leidet oder schwer verwahrlos ist, in einer geeigneten Einrichtung untergebracht



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

werden. Im Unterschied zu strafrechtlichen «Massnahmen» (Freiheitsstrafen und Massnahmen), welche dem Schutz öffentlicher Interessen dienen, dient die fürsorgerische Unterbringung nach Art. 426 ZGB alleine persönlicher Interessen. Ihr Zweck ist einzig die Betreuung und Behandlung der betroffenen Person (Kommentar zu Art. 426 ZGB, FamKommentar Erwachsenenschutz). Für Sühne, Schuldausgleich oder Disziplinierung besteht bei der zivilrechtlichen Unterbringung kein Spielraum.

Der Regierungsrat verweist darauf, dass gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts auch eine Strafanstalt ausnahmsweise als geeignete Einrichtung im Sinne von Art. 426 Abs. 1 ZGB bezeichnet werden kann, «wenn sie die wesentlichen Bedürfnisse der eingewiesenen Person bezüglich Fürsorge und Betreuung zu befriedigen mag.» (BGE 112 II 486 E. 4c S. 490). Im vom Regierungsrat zitierten Entscheid ging es um eine Strafanstalt, welche zahlreiche Ausbildungs- und Arbeitsmöglichkeiten sowie eine sozialpsychologische Betreuung bot. Dennoch liess das Bundesgericht die Frage offen, ob die betroffene Strafanstalt den Anforderungen an eine geeignete Anstalt nach Art. 426 Abs. 1 ZGB genügt. Es forderte weitere Abklärungen bezüglich der Eignung der Anstalt und stellt u.a. die Frage, ob sozialpsychologische Einzelgespräche genügen, um den Bedürfnissen der betroffenen Person Rechnung zu tragen und ob nicht viel mehr eine psychiatrische Betreuung angezeigt wäre (BGE 112 II 486 E. 4c S. 490).

Art. 9 JVG bezieht sich auf Einrichtungen, deren Hauptzweck die Durchführung der Untersuchungs- und Sicherheitshaft ist (Vortrag des Regierungsrates, S. 11). In diesen Einrichtungen gibt es keine Ausbildungsmöglichkeiten, kaum Arbeitsmöglichkeiten und nur eingeschränkte psychologische Betreuung. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wie auch gemäss der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) ist der Vollzug in einem Gefängnis in der Regel unzulässig. Nur in absoluten Ausnahmefällen und nur, wenn die Unterbringung im Gefängnis zeitlich beschränkt ist wird diese als zulässig erachtet. So hat der EGMR etwa bereits eine vorübergehende Unterbringung in einem Gefängnis von 6 Monaten als EMRK-widrig betrachtet (u.a. Urteil 49902/99 Brand gegen Niederlande vom 11. Mai 2004). Da es in Art. 9 JVG wie erwähnt um Einrichtungen zur Durchführung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft geht und nicht um Einrichtungen für den ordentlichen Vollzug geht, ist deshalb kaum vorstellbar, dass solche Einrichtungen der bundesgerichtlichen und der EGMR-Rechtsprechung standhalten. Insbesondere kann in solchen Einrichtungen auch nicht gewährleistet werden, dass die fürsorgerische Unterbringung sich deutlich vom Strafvollzug abhebt, wie es der EGMR und das Bundesgericht fordern (BGE 112 II 486 E. 4b S. 489).

Für die Ausnahmefälle, welche Art. 9 JVG anspricht, reicht aus Sicht der djb die Bestimmung von Art. 10 Abs. 2 JVG.

- Die djb fordern deshalb eine Streichung von Art. 9 Abs. 2. lit. d JVG.



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Art. 13 Abs. 2 JVG:

Gemäss Art. 13 Abs. 2 JVG kann die Leitung der Vollzugseinrichtung ausnahmsweise von den Trennungsvorschriften abweichen, wenn überwiegende Interessen der Betroffenen vorliegen und keine besonderen Bestimmungen dem entgegenstehen. In diesem Zusammenhang erinnern die djb daran, dass das Trennungsgebot bei Jugendlichen in Untersuchungshaft absolut gilt (BGE 133 I 286, E. 4.6).

Art. 12 Abs. 1 lit b JVG:

Normale psychiatrische Kliniken unterscheiden sich sowohl organisatorisch, baulich als auch personell sehr stark von forensischen psychiatrischen Kliniken. Normale psychiatrische Kliniken sind nicht auf den Vollzug von Massnahmen und schon gar nicht auf den Vollzug von Freiheitsstrafen ausgerüstet, weil ihnen z.B. das entsprechende Sicherheitspersonal, Schleusensysteme etc. fehlt. Zudem müssen Patientinnen und Patienten bereits heute sehr lange auf Massnahmenplätze in forensischen Kliniken warten.

- Die djb fordern deshalb, Art. 12 Abs. 1 lit. b. wie folgt anzupassen (Ergänzungen kursiv): «forensische psychiatrische Kliniken, *ausgenommen sind Freiheitsstrafen*»

Art. 14 JVG:

Gemäss Art. 14 Abs. 1 JVG kann die Polizei- und Militärdirektion (POM) *im Rahmen des Bundesrechts* privaten Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen zu vollziehen. Gemäss Art. 379 Abs. 1 StGB können Kantone privat geführten Anstalten und Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Strafen in der Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternats sowie Massnahmen nach den Artikeln 59-61 und 63 zu vollziehen. Explizit nicht erwähnt ist der Vollzug von konventionellen Freiheitsstrafen, für welche eine Zustimmung des Bundesrats nötig wäre (Art. 387 Abs. 4 lit. b StGB).

- Die djb fordern, dass in Art. 14 JVG Freiheitsstrafen ebenfalls ausgenommen werden: «Die POM kann im Rahmen des Bundesrechts privaten Einrichtungen die Bewilligung erteilen, Strafen in Form der Halbgefangenschaft und des Arbeitsexternates sowie freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen zu vollziehen.»



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Art. 15 JVG:

Die djb stehen der Übertragung von Sicherheitsaufgaben an Private insbesondere dann, wenn diesen Privaten die gleichen Befugnisse wie den Mitarbeitenden der eigentlich zuständigen Behörden zukommen sollen, grundsätzlich skeptisch gegenüber. Nach Auffassung der djb sollte das Gewaltmonopol in den Händen der Mitarbeitenden der zuständigen Behörden bleiben, weil nur auf diese Weise eine demokratisch legitimierte Aufsicht und Kontrolle gewährleistet werden kann.

- Aus diesem Grund beantragen die djb, die Bereiche «Sicherheit» und «Transport» in Art. 15 Abs. 1 JVG zu **streichen**.

Art. 16 JVG:

Gemäss Art. 16 können Private Zwang anwenden. Staatliche Kernaufgaben sollen aus Sicht der djb nicht an Private delegiert werden. Dazu gehört die Zwangsanwendung. Diese soll deshalb ausgenommen werden:

- Art. 16 Abs. 2 lit. b JVG soll gestrichen werden.

Art. 19 Abs. 2 JVG:

Gemäss der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) sind Zelleinschlüssen von mehr als zwanzig Stunden für Personen in Untersuchungshaft mit Blick auf die Unschuldsvermutung grundrechtswidrig (NKVF, http://www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Berichte/taetigkeitsberichte/150623_ber-d.pdf, S. 45).

- Art. 19 Abs. 2 JVG ist deshalb wie folgt zu ergänzen: «Personen in Untersuchungshaft haben täglich Anspruch auf mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien und vier Stunden Aufenthalt ausserhalb der Zelle.»

Ebenfalls empfiehlt die NKVF, dass sich Jugendliche acht Stunden pro Tag ausserhalb der Zelle aufhalten können und ihnen während mindestens zwei Stunden am Tag Zugang zu Bewegung an der frischen Luft zu gewähren (NKVF, <http://www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Berichte/2015/schweiz/schwerpunktbericht-jugendeinrichtungen.pdf>, S. 23).

- Die djb fordern deshalb im Gesetz über freiheitsbeschränkende Massnahmen im Justizvollzug bei Jugendlichen und im Vollzug von Kinderschutzmassnahmen (FMJG) eine Bestimmung aufzunehmen, in dem der minimale Anspruch der Jugendlichen auf



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Aufenthalt ausserhalb der Zelle bei acht Stunden und im Freien bei zwei Stunden festgelegt wird.

Neue Absätze 4 bis 6:

Die djb beantragen analog zu Ziff. 23 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, dass Art. 19 um folgende Absätze ergänzt wird:

- Art. 19 Abs. 4 JVG: Alle Gefangenen haben Anspruch auf Rechtsberatung. Die Vollzugsbehörden haben ihnen hierzu in angemessener Weise den Zugang zu ermöglichen.
- Art. 19 Abs. 5 JVG: Gefangene dürfen sich in jeder Rechtssache von einem Rechtsbeistand ihrer Wahl auf eigene Kosten beraten lassen.
- Art. 19 Abs. 6 JVG: Besteht ein Angebot an unentgeltlicher Hilfe in Rechtssachen, so setzen die Behörden alle Gefangenen davon in Kenntnis.

Gemäss der Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen haben alle Gefangenen Anspruch auf Rechtsberatung und die Vollzugsbehörden haben ihnen hierzu in angemessener Weise den Zugang zu ermöglichen (23.1). Die inhaftierten Personen im Kanton Bern haben heute abgesehen von den bezahlten Rechtsanwältinnen und -anwälten keine Möglichkeit, sich von unabhängigen Fachpersonen in einer Vertrauensbeziehung juristisch beraten zu lassen. Der Zugang zu einer Rechtsberatung ist damit in mehrfacher Hinsicht erschwert:

Einerseits können sich faktisch nur die finanziell gut situierten Gefangenen eine anwaltschaftliche Vertretung leisten. Hinzu kommt, dass für die Verwendung von Mitteln des gesperrten Kontos vom Pekulium jeweils ein Gesuch gestellt werden muss, welches für die Bezahlung von Anwältinnen und Anwälten in der Praxis nicht in jedem Fall bewilligt wird. Die Hürden für die Inanspruchnahme eines Rechtsanwalts oder einer Rechtsanwältin ist also sogar dann hoch, wenn die Gefangenen über genügend finanzielle Mittel verfügen.

Andererseits besteht in Fällen, wo eine unentgeltliche Rechtsvertretung in Betracht käme (wie etwa bei der nicht-sachgemässen Unterbringung von psychisch schwer kranken Menschen oder bei der Nichtgewährung von Zweidrittels-Entlassungen oder bei Entscheiden zum Vollzugssetting – (geschlossener vs. offener Vollzug)), ein hohes Kostenrisiko für den Anwalt, weil der Initialaufwand (also der erste Besuch in der Justizvollzugseinrichtung) nicht gedeckt ist. Aus diesem Grund gibt es kaum Anwältinnen und Anwälte, die im Straf- und Massnahmenvollzug tätig sind.

Als Fazit kann festgehalten werden, dass nur für die wenigsten Gefangenen ist ein angemessener Zugang zu einer Rechtsberatung gewährleistet. Für die überwiegende Mehrheit



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

bleibt ein effektiver Rechtsschutz hingegen verwehrt. Dies steht im Widerspruch zu Ziff. 23.1 der Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen.

Art. 21 JVG:

Der bisherige Art. 40 Abs. 1 SMVG hielt fest, dass das abgenommene Bargeld für begründete Ausgaben frei gegeben werden kann. Diese Möglichkeit erwähnt Art. 21 JVG nicht mehr. Stattdessen hält der Regierungsrat fest, dass der Geldbezug auf Verordnungsstufe geregelt werden soll (Vortrag des Regierungsrats, S. 19).

- Die djb beantragen, dass Art. 21 Abs. 1 JVG mit dem bisherigen zweiten Satz ergänzt wird (Ergänzung kursiv): «Die Vollzugseinrichtung nimmt der eingewiesenen Person Bargeld ab und schreibt dieses auf einem Konto der eingewiesenen Person gut, das von der Vollzugseinrichtung verwaltet wird. *Diese gibt die entsprechenden Beträge für begründete Ausgaben frei.*»

Art. 22 JVG:

Art. 22 JVG wiederholt fast wörtlich Art. 75 StGB. Weggelassen wird aber der erste Satz «Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben».

- Aufgrund der bereits in den einleitenden Bemerkungen erwähnten Gründen beantragen wir, diesen Satz zusätzlich aufzunehmen.

Art. 23 – 27 JVG:

Mit der in Art. 27 JVG statuierten Meldepflicht werden das Berufs- und das Arztgeheimnis im Justizvollzugs praktisch aufgehoben. Dies ist namentlich für Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, sowie für Seelsorgerinnen und Seelsorger von Bedeutung. Im Ergebnis führt dies dazu, dass Eingewiesene mit keiner Fachperson mehr ein vertrauliches Gespräch führen können. Während dies namentlich bei forensisch tätigen Fachpersonen aus dem medizinischen und psychologischen Bereich und mit Blick auf den sogenannten risikoorientierten Justizvollzug als gerechtfertigt erscheinen mag, ist dies bei den Mitarbeitenden der Bewährungshilfe schon weniger und bei Seelsorgerinnen und Seelsorgern gar nicht mehr der Fall.

- Aus diesen Gründen erscheint es den djb als zentral, dass die Aufgaben namentlich der **Bewährungshilfe** und der **Seelsorge** und insbesondere deren **Umgang mit Personendaten im Gesetz** und nicht bloss auf Verordnungsstufe geregelt werden.



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Art. 28 JVG:

Mit Art. 28 JVG soll der Anwendungsbereich der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft gegenüber dem geltenden Recht – vergleiche Art. 38a SMVG – ausgedehnt und der Vollzugsbehörde eine unmittelbare Interventionsmöglichkeit zur präventiven Sicherung eventueller nachträglicher richterlicher Entscheide verschafft werden.

Während die Möglichkeit der Anordnung von Sicherheitshaft zum Schutz der Öffentlichkeit bereits heute besteht, soll die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft neu auch dann möglich sein, wenn die Erfüllung des Massnahmenzwecks nicht anders gewährleistet werden kann (Buchstabe b) oder die Gefahr besteht, dass sich die betroffene Person dem Vollzug entzieht (Buchstabe c).

In Bezug auf Art. 28 Abs. 1 Bst. b JVG wird im Vortrag geltend gemacht, dass mit dieser Bestimmung mögliche Selbstgefährdungen verhindert werden sollen. Dem ist indes entgegenzuhalten, dass dieser Gefahr mit der Anordnung einer fürsorgerischen Unterbringung nach Art. 426 ff. ZGB bereits hinlänglich begegnet werden kann. Es ist keine Notwendigkeit ersichtlich, die Justizvollzugsbehörde mit einer parallelen Kompetenz zur Anordnung einer vollzugsrechtlichen fürsorgerischen Unterbringung auszustatten.

Mit Art. 28 Abs. 1 Bst. c JVG soll eine eigentliche Präventivhaft eingeführt werden für Fälle, in denen die Vollzugsbehörde davon ausgeht, dass sich eine betroffene Person dem Vollzug entziehen könnte. Nach Auffassung der djb soll für derart schwere Eingriffe in die persönliche Freiheit aber nicht eine Vollzugsbehörde, sondern wie bis anhin und ausschliesslich das nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der StPO (Art. 229 ff.) zuständige Gericht beziehungsweise die zuständige Staatsanwaltschaft befugt sein.

- Aus diesen Gründen beantragen die djb, die Buchstaben b und c von Art. 28 Abs. 1 JVG zu **streichen**.

Art. 35 Abs. 1 JVG:

Gemäss Regierungsrat umfasst die Leitung der Vollzugseinrichtung sowohl die erste als auch die zweite Führungsebene (Vortrag Regierungsrat, S. 30). Die Sicherheitsmassnahmen nach Art. 35 Abs. 2 JVG stellen schwere Grundrechtseingriffe dar. Die djb fordern deshalb, dass nur die erste Führungsebene solche Massnahmen anordnen darf.

- Art. 35 Abs. 1 JVG ist wie folgt zu ergänzen (Ergänzungen kursiv): «Bestehen bei einer eingewiesenen Person in erhöhtem Masse Entweichungsgefahr oder die Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen, kann die *oberste* Leitung der Vollzugseinrichtung besondere Sicherheitsmassnahmen verfügen.»



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Art. 35 Abs. 2 JVG:

Anfangs 2016 wurde bekannt, dass ein Insasse der Berner Justizvollzugsanstalt Thorberg auf alleinige Anordnung des Thorbergs-Direktors während mehrere Stunden an eine Wand einer Überwachungszelle fixiert wurde. Dies obwohl der NKVF im Jahr 2012 versichert wurde, dass die Fixierungen nur während maximal ein bis zwei Stunden und unter Beizug eines Mitarbeitenden des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes autorisiert werden, wie es die Empfehlungen des Europarats vorsehen (Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006, 68.2ff).

- Vor diesem Hintergrund fordern die djb eine Präzisierung von Art. 35 Abs. 2 JVG:
«Bei der Anordnung von Massnahmen nach lit. a und d. wird unverzüglich ein Arzt oder eine Ärztin beigezogen sowie die vorgesetzte Strafvollzugsbehörde informiert.»
- Für die Fesselung soll eine Maximaldauer festgelegt werden (vgl. auch Kommentar zu Art. 37 Abs. 3 JVG).

Art. 35 Abs. 2 lit. a JVG:

Die djb begrüssen die Verkürzung der maximalen Dauer eines Einschlusses auf 14 Tage.

Art. 35 Abs. 3 JVG:

Die Einzelhaft muss mindestens alle drei Monate überprüft werden und eine allfällige Verlängerung muss hinreichend begründet werden. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Anforderungen an die Begründung mit zunehmender Dauer der Massnahme höher anzusetzen seien. Zudem regen die NKVF und das Schweizerische Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) an, die Haftüberprüfung durch eine unabhängige Instanz durchzuführen und anwaltschaftliche Vertretungen vorzusehen.

- Art. 35 Abs. 3 JVG soll wie folgt ergänzt werden: «Die Einzelhaft wird mindestens alle drei Monate überprüft. Eine Verlängerung muss schriftlich begründet werden.»

Art. 37 JVG:

Die djb begrüssen es, dass in Art. 37 Abs. 3 JVG die zulässigen Waffen abschliessend aufgezählt werden und in dieser Aufzählung weder Schusswaffen noch Elektroimpuls Waffen (*Taser*) enthalten sind.

Art. 37 Abs. 2 JVG:

Gemäss Vortrag des Regierungsrats (S. 31) gehören zu den Hilfsmitteln auch die Fixierung zum Selbstschutz. Die djb fordern, dass für die Fixierung zum Selbstschutz auf Gesetzesebene eine Maximaldauer festgelegt wird.



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

- Ein zusätzlicher Absatz soll eingefügt werden: «Die Fixierung zum Selbstschutz beträgt maximal zwei Stunden.»

Art. 37 Abs. 3 JVG:

Die NKVF steht dem Einsatz von Abwehrsprays bei Jugendlichen grundsätzlich kritisch gegenüber und empfiehlt, aufgrund der mit dem Einsatz verbundenen gesundheitlichen Risiken auf den Einsatz solcher Zwangsmittel bei Jugendlichen grundsätzlich zu verzichten (NKVF,

<http://www.nkvf.admin.ch/dam/data/nkvf/Berichte/2015/schweiz/schwerpunktbericht-jugendeinrichtungen.pdf>, S. 29).

- Die djb fordern deshalb Art. 16 Abs. 2 im FMJG zu streichen und damit den Einsatz von Reizstoffen gegenüber Jugendlichen auszunehmen.

Art. 40 JVG:

Art. 66a Abs. 2 SMVG sah bisher vor, dass die massnahmenindizierte Zwangsmedikation nur zulässig ist, wenn sie durch eine forensisch-psychiatrische Ärztin oder einen forensisch-psychiatrischen Arzt empfohlen wird. Der neue Art. 40 Abs. 1 lit b JVG ist diesbezüglich weniger präzise.

- Die djb fordern, dass der Bezug einer medizinischen Fachperson weiterhin explizit gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

Art. 41 Abs. 2 lit. d JVG:

Es ist unklar, was mit Widersetzlichkeit gegenüber dem Personal gemeint ist. Die djb sind der Meinung, dass die Aufzählung in Abs. 2 bereits sehr umfassend ist und die Verhaltensweisen, welche unter den Tatbestand der «Widersetzlichkeit» fallen könnten und genügend schwer wiegen, um eine Disziplinarsanktion zu rechtfertigen, bereits abschliessend aufgelistet sind.

- Die djb fordern die Streichung von Art. 41 Abs. 2 lit. d JVG.

Art. 42 Abs. 1 lit b. JVG:

Im Hinblick auf den Resozialisierungsgrundsatz soll das neu aufgenommene Verbot von Aussenkontakten gestrichen werden.



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

Art. 42 Abs. 1 lit. d JVG:

Die djb begrüßen die Reduktion der Höchstdauer des Arrests, gemäss der Empfehlung der NKVF.

Art. 48 JVG:

Art. 48 Abs. 3 JVG bestimmt, welche Verfügungen stets auch schriftlich erlassen werden müssen. Dabei handelt es sich namentlich um Verfügungen bei Sicherheitsmassnahmen und Disziplinarsanktionen sowie Einweisungs- und Verlegungsverfügungen der Vollzugsbehörde. Dort nicht aufgeführt ist allerdings die massnahmenindizierte Zwangsmedikation nach Art. 40 JVG. Weil sich in diesem Bereich immer wieder heikle Fragen des Rechtsschutzes stellen und dieser im bisherigen Art. 66a SMVG ausdrücklich erwähnt worden war, rechtfertigt es sich, für Verfügungen betreffend die massnahmenindizierte Zwangsmedikation ebenfalls die Schriftform vorzuschreiben.

- Aus diesem Grund beantragen die djb, die **massnahmenindizierte Zwangsmedikation** in Art. 48 Abs. 3 Buchstabe a JVG ebenfalls zu erwähnen und dadurch sicherzustellen, dass die entsprechenden Verfügungen stets auch schriftlich erlassen werden. Bei Dringlichkeit kann die Verfügung auch nachträglich erlassen werden.

Art. 49 Abs. 1 lit. b JVG:

Eine Beschwerdefrist von drei Tage unterläuft faktisch einen effektiven Rechtsschutz.

- Die djb fordern, dass die Beschwerdefrist bei Disziplinarsanktionen 10 Tage beträgt.

Art. 52 JVG:

Der EGMR verurteilte am 10. Mai 2016 die Schweiz, weil sie für die Prüfung eines Haftentlassungsgesuches elf Monate brauchte (DERUNGS c. SUISSE, Requête 52089/09). Die Strassburger Richterinnen und Richter hielten fest, diese Zeitspanne sei mit dem Beschleunigungsgebot der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht vereinbar. Aus unserer Sicht kann die vom EGMR geforderte Fristverkürzung nur schwer erreicht werden, wenn zunächst zwei verwaltungsinterne Instanzen (im Kanton Bern das Amt für Justizvollzug (JV) und die POM) angerufen werden müssen. Aus unserer Sicht muss deshalb für Haftentlassungsgesuche im Strafvollzug (inkl. bedingte Entlassung aus einer Massnahme sowie Massnahmeaufhebung) eine maximale Verfahrensdauer festgelegt werden. Alternativ könnte ein direkter Zugang zum Obergericht – ohne vorgängiger Inanspruchnahme der



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

verwaltungsinternen Instanz – vorgesehen werden, um das Ziel einer Verfahrensbeschleunigung zu erreichen. Eine solche Ausnahme sieht zum Beispiel der Kanton Aargau vor. Dort kann der Entscheid des Amts für Justizvollzug direkt beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 102 Abs. 3 Strafvollzugsverordnung AG: “Verfügungen und Entscheide betreffend Kosten des Vollzugs oder die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug sowie Rechtsmittelentscheide des Departements Volkswirtschaft und Inneres können mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden.”)

- «In Angelegenheiten betreffend die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug entscheiden die verwaltungsinternen Instanzen sowie das Obergericht je spätestens innerhalb von zwei Monaten nach deren Eingang.»

alternativ

- «Gegen Verfügungen und Entscheide betreffend die Entlassung aus dem Straf- und Massnahmenvollzug kann die betroffene Person innert 30 Tagen direkt beim Obergericht Beschwerde führen. Das Obergericht entscheidet spätestens innerhalb von drei Monaten nach deren Eingang.»

Art. 65 JVG:

Wie bereits einleitend bemerkt, ist es den djb ein wichtiges Anliegen, dass die Aufgaben und Kompetenzen der im sozialen und seelsorgerischen Bereich tätigen Fachpersonen und Einrichtungen, namentlich die Bewährungshilfe, die soziale Betreuung und die Seelsorge, dem Grundsatz nach auf Gesetzesstufe geregelt werden. Auf eine solide gesetzliche Grundlage sind insbesondere diejenigen Fachpersonen, Dienste und Einrichtungen angewiesen, welche sich nicht auf andere gesetzliche oder konkordatliche Grundlagen berufen können. Dies trifft in besonderer Weise auf diejenigen Seelsorgerinnen und Seelsorger zu, welche ausserhalb eines Auftrags der Landeskirchen in Vollzugseinrichtungen tätig sind, so namentlich die Gefangenenseelsorge der Heilsarmee sowie Seelsorgerinnen und Seelsorger nicht-christlicher Glaubensrichtungen. In den bisher geltenden Ausführungsbestimmungen wird die religiöse Betreuung von Eingewiesenen ohne landeskirchliche Zugehörigkeit nur rudimentär und die Tätigkeit der Gefangenenseelsorge der Heilsarmee gar nicht geregelt (vergleiche Art. 46 und 47 SMVV).

- Aus diesen Gründen und mit Blick auf das übergeordnete Ziel der Resozialisierung erachten es die djb als notwendig, dass die **religiöse Betreuung von Eingewiesenen ohne landeskirchliche Zugehörigkeit** sowie die **Gefangenenseelsorge der Heils-**



Demokratische Juristinnen und Juristen Bern

Postfach | 3001 Bern

PC 30-9132-1

djb@djs-jds.ch

armee im Gesetz erwähnt und in den Ausführungsbestimmungen konkretisiert werden.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Egli'.

Sandra Egli, Geschäftsleiterin djb